

Die Kirche auf dem Weg in die moderne Organisationsgesellschaft. Strukturprobleme und Strukturwandel auf der ‚mittleren Ebene‘ der evangelischen Landeskirchen

Jan Hermelink

Der folgende Beitrag ergänzt die vorwiegend römisch-katholische Perspektive des vorliegenden Bandes um einen (weiteren) Blick auf die Verhältnisse in den evangelischen Landeskirchen Deutschlands. Zu deren strukturellen Eigentümlichkeiten gehört die rechtlich eigenständige Ebene der Kirchenkreise, Kirchenbezirke oder Dekanate,¹ auf der – seit der Reformation – eine Reihe kirchlicher Aufsichts- und Koordinationsfunktionen angesiedelt sind.² Der Strukturwandel, der sich (auch) in den evangelischen Landeskirchen seit den 1960er und forciert seit den 1990er Jahren vollzieht, und der im vorliegenden Band mit den Konzeptbegriffen ‚Delokalisierung‘ und ‚Neulokalisierung‘ beschrieben wird, bildet sich – so die These dieses Beitrags – auf der mittleren Ebene der evangelischen Großkirchen besonders deutlich ab. Konsequenter als in Ortsgemeinden und landeskirchlichen Verwaltungen wird in den Kirchenkreisen/Dekanaten versucht, sich auf die Erfordernisse einer modernen, sozial und organisatorisch differenzierten Gesellschaft einzustellen.

Methodisch steht eine Darstellung der ‚mittleren Ebene‘ vor dem Problem sehr unübersichtlicher, ausgesprochen pluraler Verhältnisse: Die – derzeit 22 – evangelischen Landeskirchen sind rechtlich, erst recht organisationskulturell sehr unterschiedlich geprägt; außerdem können die einzelnen Kirchenkreise, was ihre innere Organisation und vor allem ihr Selbstverständnis angeht, innerhalb ihrer Landeskirchen recht eigenständig und daher ganz verschieden agieren. Die folgende Untersuchung geht daher exemplarisch vor; sie konzentriert sich – wie schon der Beitrag von

¹ So lautet die Bezeichnung in den Landeskirchen von Bayern, Württemberg, Sachsen sowie in Südhessen; in Baden und der Pfalz wird vom ‚Kirchenbezirk‘ gesprochen, in Thüringen (bis 2008) von der ‚Superintendentur‘.

² Einen geschichtlichen Überblick geben etwa Herbert Frost, „Das Verfassungsrecht der kirchlichen Mittelstufe“, in: Ders., *Strukturprobleme evangelischer Kirchenverfassung*, Göttingen 1972, 156-250; Axel Streiter, *Das Superintendentenamt. Ursprung, geschichtliche Entwicklung und heutige Rechtsgestalt des mittleren Ephoralamtes in den deutschen evangelischen Landeskirchen*, Diss. Köln 1973; Wolf-Dieter Hauschild, „Zur Geschichte des Ephoralen Amtes im deutschen Luthertum vom 16. bis zum 20. Jahrhundert“, in: Udo Hahn/Volker Weymann (Hgg.), *Die Superintendentur ist anders. Strukturwandel und Profil des ephoralen Amtes*, Hannover 2005, 9-56.

Tripp – auf zwei Kirchen, die verschiedene, weit in Deutschland verbreitete konfessionelle Prägungen repräsentieren, nämlich die (unierte) Rheinische und die (lutherische) Bayerische Landeskirche.

Als Quellengrundlage werden einerseits einschlägige *Verfassungstexte* genutzt. In ihnen kondensieren sich – oft sehr komplexe – politische, religiöse und theologische Auseinandersetzungen; sie lassen daher die jeweiligen Institutionen und Prägungen einer Landeskirche jedenfalls im Grundriss erkennen.³ Die Regelungen, die im Folgenden ausführlich zitiert werden, eröffnen daher stets noch viel mehr Einsichten, als jeweils nur knappe und thetische Kommentierung namhaft machen kann. – Auf ganz andere Weise werden Strukturen, Prinzipien und Selbstbilder einer kirchlichen Institution auch in den Internetauftritten einer Gemeinde oder eines Kirchenkreises deutlich. Namentlich die dort präsentierten *Leitbilder*, die sich ja stets einem Verständigungsprozess der leitenden Gremien verdanken, sind für das Selbstverständnis der Akteure ausgesprochen aufschlussreich.

Im Folgenden werden einige exemplarische Quellentexte knapp vorgestellt und kommentiert. Die damit zu gewinnenden Einsichten sind in Thesen gebündelt, die den einzelnen Ausführungen zur Orientierung vorangestellt werden.

Zur ‚klassischen‘ Struktur des Kirchenkreises in den evangelischen Landeskirchen

Die institutionellen Grundstrukturen eines Kirchenkreises,⁴ wie er heute in allen größeren deutschen evangelischen Landeskirchen existiert, bilden sich in den protestantischen Territorien z.T. schon mit dem sog. Landesherrlichen Kirchenregiment des 16. Jahrhunderts heraus. Die außerordentlich komplexe Gestalt dieser ‚Mittelinstanzen‘ verdankt sich aber vor allem dem Zusammenwirken diverser politischer und religionskultureller Entwicklungen im 19. Jahrhundert.

Diese Prägekräfte lassen sich exemplarisch an der „Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz“ studieren, die in den genannten preußischen Provinzen 1835 in Kraft tritt⁵ und in den folgen-

³ Vgl. zum Ganzen die Zusammenstellung von Dieter Kraus, *Evangelische Kirchenverfassungen in Deutschland. Textsammlung mit einer Einführung*, Berlin 2001.

⁴ Wenn nicht anders vermerkt, steht dieser Begriff im Folgenden auch für ‚Dekanat‘, ‚Kirchenbezirk‘ etc.

⁵ Text in: Walter Göbell, *Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835. Ihre geschichtliche Entwicklung und ihr theologischer Gehalt*, Bd. 2, Düsseldorf 1954, 391-422. Vgl. zur Interpretation Jörg van Norden, *Kirche und Staat im preußischen Rheinland 1815–1838. Die Genese der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung vom 5. März 1835*, Köln 1990; Joachim Mehlhausen, „Kirche zwischen Staat und Gesellschaft. Zur Geschichte des evangelischen Kirchenverfassungsrechts in Deutschland (19. Jhd.)“, in: Gerhard Rau u.a. (Hgg.), *Das Recht der Kirche*, Bd. 2: *Zur Geschichte des Kirchenrechts*, Gütersloh 1995, (193-271) 228-239; Ders.: Art. Presbyterial-synodale Kirchenverfassung, in: *TRE* 27. 1996, 331-340, besonders 335 f.

den Jahrzehnten zum Vorbild einer Reihe anderer Kirchenordnungen, vor allem in den unierten Landeskirchen, wird. Diese ihre wirkungsgeschichtliche Bedeutung verdankt die sog. Rheinisch-westfälische Kirchenordnung ihrem Charakter eines gelungenen Kompromisses: Sie ist das Ergebnis zwanzigjähriger Verhandlungen zwischen der preußischen Zentralregierung und kirchlichen (und politischen) Vertretern der 1815 von Preußen erworbenen rheinischen und westfälischen Territorien. Im Ergebnis gelang es mit dieser Kirchenverfassung, die reformierten, presbyterial-synodal geprägten Traditionen der neuen Provinzen mit den eher lutherischen, jedenfalls sehr viel mehr konsistorial-obrigkeitlichen Traditionen der preußischen Kernprovinzen zu vermitteln. Die hier gefundenen strukturellen Kompromisse prägen namentlich die Landeskirchen im Rheinland und Westfalen bis heute, finden sich aber auch in zahlreichen weiteren Landeskirchen.

Zweiter Abschnitt: Von der Kreisgemeinde (Kirchenkreis)

I. Die Kreisgemeinde

§ 36 (1) Die Gesamtheit mehrerer Kirchengemeinden, die ein gemeinschaftliches Presbyterium (Kreissynode) haben, heißt Kreisgemeinde (Kirchenkreis). [...]

§ 37 (1) Jeder Kirchenkreis bildet einen Selbstverwaltungskörper (Kreissynodalverband) und zugleich einen Verwaltungsbezirk der Kirche.

(2) Gegenstand der Selbstverwaltung sind die Verwaltung des Vermögens und der Sonder Einrichtungen des Kreissynodalverbandes sowie solche Aufgaben, die ihm von der Kirche übertragen [...] werden.

(3) Die Organe des Kreissynodalverbandes sind die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand. Dieser ist zugleich Organ der allgemeinen Verwaltung. [...]

II. Die Kreissynode (§§ 38-46)

§ 38 (1) Das Presbyterium der Kreisgemeinde (des Kirchenkreises) ist die Kreissynode. [...]

§ 39 (1) Der Generalsuperintendent und der Präses der Provinzialsynode sind berechtigt, an allen Verhandlungen der Kreissynode teilzunehmen, jederzeit das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen. [...]

[...] § 42 (1) Die Kreissynode ist dazu berufen, das gesamte Kirchenwesen des Kreises zu pflegen und zu überwachen, den Gemeinden Anregungen zur Erfüllung der Aufgaben zu geben, sie darin zu fördern und von sich aus gemeinsame Arbeiten in Angriff zu nehmen.

(2) Die Kreissynode hat insbesondere

(a) auf Beseitigung kirchlicher, sittlicher und sozialer Mißstände innerhalb des Kreises hinzuwirken;

(b) der christlichen Erziehung der Jugend, in Kirche, Schule und Haus sich anzunehmen;

(c) für die Pflege kirchlicher Sitte und Ordnung im Kirchenkreise Sorge zu tragen;

(d) die evangelische Liebesarbeit im Kirchenkreise zu fördern und zu vertreten;

(e) die Vorlagen [...] der Provinzialsynode und des Konsistoriums zu erledigen [...].

(3) Die Kreissynode hat ferner

(a) den Kreissynodalvorstand und die Abgeordneten zur Provinzialsynode zu wählen;

(b) die Aufsicht über die Geistlichen, Presbyterien, Kandidaten und Kirchengemeindebeamten des Kirchenkreises auszuüben;

- (c) die Kirchendisziplin innerhalb der gesetzlichen Grenzen zu handhaben;
- (d) die Wahl der Geistlichen des Kirchenkreises sowie deren Ordination und Einführung zu leiten;
- (e) die Vorlagen ihres Vorstandes, des Provinzialkirchenrates und des Konsistoriums zu erledigen; [...]
- (h) die Haushaltspläne für die Kassen des Kirchenkreises festzustellen und die Jahresrechnungen abzunehmen; [...]

[III. Der Kreissynodalvorstand (§§ 47-50)]

IV. Der Superintendent

§ 51 Der Superintendent hat

1. in allen kirchlichen Angelegenheiten über Erhaltung und Ausführung der Kirchenordnung und Synodalbeschlüsse zu wachen und die Rechte der Kirche wahrzunehmen;
2. die Aufsicht über die Presbyterien, über die wissenschaftliche Weiterbildung und die Führung der Kandidaten der Kreisgemeinde wie auch über die Amtsverwaltung und den Wandel der Geistlichen und Kirchengemeindebeamten auszuüben [...]. Er sucht Misshelligkeiten, welche zwischen Gemeinden, Geistlichen, Presbyterien, diesen und der Gemeinde entstehen, auszugleichen und führt die [...] disziplinarischen Verhandlungen;
3. in jeder Gemeinde alle 2-4 Jahre die Kirchenvisitation [...] zu halten und darüber Bericht an das Konsistorium und an die Synode bei ihrer Versammlung zu erstatten. [...];
5. die Wahlangelegenheiten in der Gemeinde nach der vorgeschriebenen Ordnung zu besorgen, die Wahl der Pfarrer [...] zu leiten und die Ordination und Einführung der Geistlichen vorzunehmen;
6. den Vorsitz in der Synode zu führen; er leitet den Gang der Verhandlungen, hat das Recht der Entscheidung bei Gleichheit der Stimmen [...];
7. die Verordnungen der Behörden auszuführen. Ihre Verfügungen, soweit sie die kirchlichen Angelegenheiten und die kirchliche Amtsführung der Geistlichen betreffen, gelangen allein durch ihn an die Pfarrer und Gemeinden der Kreisgemeinde, und durch ihn gehen die Berichte und Gesuche der Geistlichen und Gemeinden an die Behörden;
8. die Kreissynode bei der Einweihung neuer Kirchen und Kapellen sowie bei anderen Feierlichkeiten, die für die Kreisgemeinde von Bedeutung sind, zu vertreten;
9. die Gemeindepfarrer und Hilfsprediger zur Förderung der wissenschaftlichen Fortbildung sowie zur Aussprache über Erfahrungen und Bedürfnisse des Amtes mindestens einmal im Jahre zusammenzurufen. Die Teilnahme ist pflichtmäßig. Die Kosten trägt der Kreissynodalverband;
10. an den vom Generalsuperintendenten zu veranstaltenden Besprechungen teilzunehmen [...].

These 1: Im Kirchenkreis sind sämtliche Leitungsinstanzen der evangelischen Landeskirchen ausgeprägt.

Schon der hier gebotene, knappe Ausschnitt aus den Regelungen zum Kirchenkreis zeigt, synchron und strukturell betrachtet, eine außerordentliche Vielfalt von Leitungsinstanzen. Auf der Ebene des Kirchenkreises finden sich – wie in der Ortsgemeinde – ein leitender Geistlicher und ein synodales Gremium. Dazu kom-

men ein ständiger Leitungsausschuss, der Kreissynodalvorstand, der die laufenden (Verwaltungs-) Geschäfte des Kirchenkreises führt, sowie das – hier nicht erwähnte – ‚Rentamt‘, das die kreiskirchliche Verwaltung vollzieht. Damit finden sich auf der mittleren Ebene nahezu alle Instanzen, die sich auch auf der landeskirchlichen Ebene die Leitung teilen; dazu kommt dort lediglich noch (meistens) ein synodale und episkopale Leitungsinstanzen koordinierendes Gremium, die ‚Kirchenregierung‘ oder der ‚Kirchensenat‘, und ggfs. ein Rat der Regionalbischöfe oder Landessuperintendenten.⁶ Die konstitutiven Instanzen kirchlicher Leitung in den evangelischen Landeskirchen jedoch sind auf der Ebene des Kirchenkreises sämtlich schon ausgebildet.

Im Vergleich mit den kirchenrechtlichen Verhältnissen im römischen Katholizismus, aber auch im Vergleich mit den Traditionen des landesherrlichen Kirchenregiments fällt dabei vor allem auf, dass wesentliche episkopale Funktionen von der *Synode*, dem „Presbyterium“ (§ 38 (1)) des Kirchenkreises übernommen werden: Sie hat „das gesamte Kirchenwesen des Kreises zu pflegen und zu überwachen“ (§ 42 (1)) und kann zu diesem Zweck auch eigene, weder von einzelnen Gemeinden noch vom Superintendenten ausgehende Initiativen ergreifen (ebd.). Dazu sind ihr die Wahl und die Dienstaufsicht über die leitenden Geistlichen, auch den Superintendenten des Kirchenkreises übertragen (§ 43 (3) b, d) – eine aus römisch-katholischer Sicht geradezu Grund stürzende Regelung, die sich auch in den evangelischen Landeskirchen vor allem der lutherischen Tradition erst in den letzten Jahrzehnten allmählich, und durchaus nicht generell durchgesetzt hat.

Historisch wie strukturell bedeutsam ist dazu das in § 42 (3) h (und einigen anderen Stellen) kodifizierte *Budgetrecht* der Kreissynode: Sie muss Haushaltspläne, Umlagen, Kollekten, Bürgschaften etc. beschließen bzw. genehmigen und nimmt auch die Jahresrechnungen ab. Diese Budgetrechte bilden den sachlichen Kern der Laiensynoden des 19. Jahrhunderts. Als die Kirchenmitglieder, via Umlagen und Kirchensteuern, immer stärker zur Finanzierung der kirchlichen Aufgaben und des kirchlichen Personals herangezogen werden, erwerben die einzelnen Steuerpflichtigen – nach dem klassischen Grundsatz „no taxation without representation“ – das Recht der Budgetfestlegung, das sie in den gewählten Gemeinderäten ausüben, und zwar ganz ähnlich wie in den kommunalen und regionalen Selbstverwaltungsgremien, die im 19. Jahrhundert ebenfalls, und aus den gleichen Gründen, an konstitutionellem Gewicht gewinnen.⁷ Über die Kreissynode, die die Abgeordneten für die übergeordneten Synoden wählt (§ 42 (3) a) und die ihrerseits aus den Pfarrern und weiteren Mitgliedern der örtlichen Presbyterien gebildet ist (§ 38 (3), hier nicht zitiert), werden diese Budget- und weitere Mitbestimmungsrechte nach ‚oben‘ vermittelt.

⁶ Vgl. zu den Details Thomas Barth, *Elemente und Typen landeskirchlicher Leitung*, Göttingen 1995.

⁷ Vgl. Joachim Mehlhausen, Art. Presbyterial-synodale Kirchenverfassung, 336f; Ders., *Kirche zwischen Staat und Gesellschaft*, 239 ff.

Als eine Art Gegengewicht erscheint in der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung der *Superintendent*, dem ebenfalls eine ganze Reihe episkopaler Aufgaben zugewiesen ist (§ 51), die man eher bei der Landeskirche vermuten würde. Dazu gehört nicht nur die Aufsicht über Amtsführung und Lebenswandel aller Geistlichen des Kirchenkreises (2.), sondern auch über die Amtsführung der Presbyterien (ebd.), deren herkömmliche Selbständigkeit auf diese Weise empfindlich eingeschränkt wird. Zum Gewicht des Amtes trägt auch das Ordinationsrecht des Superintendents bei (5.) – eine rheinisch-westfälische Besonderheit, denn in vielen anderen Landeskirchen ist die Ordination den regionalen Episkopen (Prälaten, Landessuperintendenten o.ä.) oder sogar allein dem Landesbischof vorbehalten.

Die historische Herkunft des Superintendentenamtes zeigt sich vor allem in diesen diversen Aufsichtsrechten sowie in der Aufgabe der Visitation, die der Superintendent regelmäßig durchzuführen hat (3.). Das Amt ist aus den Kirchenvisitationen entstanden, die die evangelischen Landesherren schon in den 1520er Jahren durchzuführen beginnen und in denen sich religiöse und politische Ordnungsinteressen regelmäßig verbinden.⁸ Von vorneherein ist der Superintendent einerseits den örtlichen Verwaltungsinstanzen des Staates zugeordnet; andererseits ist ihm die Aufsicht über Leben und Lehre der Pfarrer anvertraut. Von daher gehört dann auch die Sorge für eine regelmäßige theologische Fortbildung der Geistlichen, und ebenso die Begleitung der theologischen Ausbildung der Kandidaten des Predigtamtes, zu den Kernaufgaben des ephoralen Amtes. Der hohe Stellenwert dieser theologischen Bildungsaufgabe hat sich in den Regelungen der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung deutlich niedergeschlagen (§ 51, 2., 9.).

Gerade die Ausgestaltung des Superintendentenamtes lässt erkennen, dass die Leitungsinstanzen des Kirchenkreises seit dem 19. Jahrhundert verschiedenen, durchaus konkurrierenden Logiken folgen. Auch im Ganzen ist die Rechtsstruktur des Kirchenkreises nur als ein – in sich sehr stabiler – *Kompromiss* verschiedener politischer und religiöser Interessen zu verstehen. So ist nun folgende These zu erläutern:

These 2: Der Kirchenkreis ist ein geschichtlich entstandenes Hybrid von aufsichtlich-obrigkeitlichen, presbyterial-synodalen und kollegialen Verfassungsstrukturen.

Gerade weil die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung terminologisch (z.B. „Presbyterium“) wie institutionell, mit dem großen Gewicht der Synode und der durch sie repräsentierten lokalen Gemeinden, recht stark von reformierten Verfassungstraditionen geprägt ist, fallen doch – auch im Blick auf den Kirchenkreis – ihre zugleich

⁸ Vgl. dazu Ralf Thomas, „Aufbau und Umgestaltung des Superintendentensystems in der sächsischen Landeskirche bis 1815“, in: *Herbergen der Christenheit* 10. 1975/76, 99-144; Wolf-Dieter Hauschild, „Zur Geschichte des Ephoralen Amtes“.

obrigkeitlichen, staatskirchlichen Züge ins Auge,⁹ die sie mit anderen Verfassungen der Zeit teilt und die bis in aktuelle Kirchenverfassungen nachwirken.

So stellt der Kirchenkreis eben nicht nur eine Einheit der regionalen Selbstverwaltung dar (§ 36 (1)), sondern zugleich einen kirchlichen „Verwaltungsbezirk“ (ebd.) innerhalb der staatskirchlichen Gesamtorganisation, die die politische Gliederung in Landkreise u.ä. auch für die kirchlichen Regionen nachbildet. Die Leitungsinstanzen des Kirchenkreises sind darum in vieler Hinsicht an die Vorgaben ‚von oben‘ gebunden. Das gilt für die Kreissynode, die „die Vorlagen [...] des Provinzialkirchenrates und des Konsistoriums zu erledigen“ hat (§ 42 (3) e); das gilt aber besonders für den Superintendenten, der „die Verordnungen der Behörden auszuführen“ (§ 51, 7.) und der seine Visitationsberichte, die nicht zuletzt die Pfarrer betreffen, auch an das Konsistorium weiterzugeben hat (3.). Bis heute stellt die Superintendentur die unterste Ebene der landeskirchlichen Verwaltung dar; bis heute führt auch der Dienstweg für Anliegen der Gemeinden und der Pfarrpersonen im Regelfall über den ephoralen Amtsträger.

Die staatskirchliche Einbindung des Kirchenkreises zeigt sich sodann darin, dass nicht nur dem Präses (Vorsitzenden) der übergeordneten Synode, sondern auch dem *Generalsuperintendenten* Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht in der Kreissynode eingeräumt wird (§ 39). Auch der Superintendent kann vom Generalsuperintendenten einbestellt und zu Besprechungen der Ephoren verpflichtet werden (§ 51, 10.). In wesentliche Leitungsvollzüge des Kirchenkreises wird damit eine der zentralen Instanzen der Vermittlung von pastoralen, ‚höheren‘ kirchlichen und nicht zuletzt gesamtstaatlichen Interessen einbezogen:¹⁰ Der preußische Generalsuperintendent ist geistlicher Vertreter des Ministers der Geistlichen Angelegenheiten und als solcher im persönlichen Kontakt mit den Pfarrern der gesamten Kirchenregion; zugleich ist er Mitglied der kirchlichen Oberbehörde, des Konsistoriums, und dort mit weit reichenden Befugnissen ausgestattet. Dass Gemeinden und eben auch Kirchenkreise eng in gesamtkirchliche und -staatliche Belange eingebunden sind, konkretisiert sich nicht zuletzt in den Vollmachten jener kirchenleitenden Position.

Neben den staatskirchlichen Zügen, die die Tradition des landesherrlichen Kirchenregiments repräsentieren, lässt die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung nun aber auch ihre Herkunft aus den Verfassungstraditionen der niederdeutsch-reformierten Kirchentümer erkennen.¹¹ So wird der Kirchenkreis gleich eingangs des einschlägigen Abschnitts als „Gesamtheit“, also als eine Art Zusammenschluss der Gemeinden bezeichnet (§ 36); die Synode wird darum wesentlich aus den Presbyterien der einzelnen Ortsgemeinden beschickt. Die Kreissynode setzt damit die Tradition der

⁹ Vgl. Joachim Mehlhausen, „Kirche zwischen Staat und Gesellschaft“, 235-239.

¹⁰ Vgl. zum Amt des Generalsuperintendenten Joachim Mehlhausen, 236 f.

¹¹ Vgl. zu diesen Traditionen ausführlich Jan Rohls, „Die presbyterial-synodale Kirchenverfassung“, in: Gunther Wenz (Hg.), *Ekklesiologie und Kirchenverfassung*, Münster 2003, 137-163; im Blick auf die Synoden vgl. auch Joachim Mehlhausen, Art. Presbyterial-synodale Kirchenverfassung, 334 f.

reformierten „Regionalkonvente“ oder „Classen“ fort, in denen sich die Abgesandten einzelner Gemeinden seit dem 16. Jahrhundert, vor allem in den niederländischen Gebieten unter katholischer Herrschaft, über strittige Fragen der Lehre und der Kirchenordnung verständigen und ihrer Konfession damit zugleich ein eigenes öffentliches Profil verleihen. Es ist dieser gleichsam *genossenschaftliche* Grundzug des Kirchenkreises (und dann ebenso der provinziellen Synoden und Konsistorien), der die kirchlichen Strukturen der neuen Provinzen im Gesamtgefüge des preußischen Staates gleichsam zu Platzhaltern der religionskulturellen, und dazu auch der politischen Traditionen des ‚Westens‘ machen kann.¹²

Die genossenschaftliche, durchaus mit dem Anspruch erheblicher Selbstbestimmung verbundene Dimension der kreiskirchlichen Verfassung wird nicht nur in Zusammensetzung und Kompetenzkatalog der Synode deutlich, sondern spiegelt sich auch in der prominent genannten Aufgabe des Superintendenten, „Misshelligkeiten zwischen Gemeinden, Geistlichen, Presbyterien, diesen und der Gemeinde auszugleichen“ (§ 51, 2.). Der moderierende Ausgleich in und zwischen den Gemeinden und ihren Leitungen, die befriedende Bearbeitung von Lehr- und Ordnungskonflikten und damit die Wahrung der kirchlichen Einheit wird hier nicht einer übergeordneten Instanz überlassen, sondern ist wesentlich dem kreiskirchlichen, von der Synode selbst bestimmten Leitungsamt zugeordnet.

In dieser Linie kann der Kirchenkreis dann auch selbst als „*Kreisgemeinde*“ (§ 36 (1)) verstanden werden: Er ist nicht nur ein verwaltungsmäßiger, rein ‚weltlich‘ verfasster Zusammenschluss der Einzelgemeinden; er ist aber auch nicht einfach eine unselbständige Untergliederung größerer kirchlicher und staatlicher Einheiten. Vielmehr weist der Kirchenkreis selbst alle strukturellen Kennzeichen einer Gemeinde auf und kann darum auch die hohe geistliche Dignität, die der Gemeinde im evangelischen Denken zukommt, für sich selbst in Anspruch nehmen – sei es gegenüber den örtlichen Gemeinden, sei es aber auch gegenüber der ‚Obrigkeit‘ in den Provinzialverwaltungen und – erst recht – im fernen Berlin.

Zu den ‚klassischen‘ Strukturen des evangelischen Kirchenkreises gehört es schließlich, nicht nur eine Gemeinschaft der Gemeinden, sondern auch eine *Gemeinschaft der Geistlichen* einer Region zu sein. Wenn es seit der Einführung des Superintendentenamtes im 16. Jahrhundert zu dessen Aufgaben gehört, die Amtsträger des Kirchenkreises regelmäßig zu versammeln, so dienen diese Zusammenkünfte nicht nur der Dienstaufsicht über Lehre und Lebenswandel, sondern auch dem kollegialen Austausch. Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung, die diesen Pfarrkonventen eine „Förderung der wissenschaftlichen Fortbildung“ und die regelmäßige „Aussprache über Erfahrungen und Bedürfnisse des Amtes“ zuschreibt (§ 51, 9.), nimmt insofern eine wichtige Dimension der regionalen Kirchenorganisation auf; auch auf diese

¹² Vgl. Joachim Mehlhausen, „Kirche zwischen Staat und Gesellschaft“, 237 ff., 260 ff.

Weise wird die Fähigkeit des Kirchenkreises, sich nach Maßgabe regionaler Besonderheiten und theologischer Verständigung *selbst zu steuern*, nachhaltig gestärkt. Wie weit ein Kirchenkreis diese von der Verfassung eingeräumte Möglichkeit, sich als organisatorisch, vor allem aber geistlich (relativ) eigenständige Körperschaft zu verstehen, tatsächlich nutzen kann, das hängt in Geschichte und Gegenwart offenbar nicht nur von seinen leitenden Personen und auch nicht nur vom Gewicht ortsgemeindlicher Anliegen und Akteure ab, sondern ganz wesentlich auch von den allgemeinen religionskulturellen und politischen Verhältnissen. Die institutionelle ‚Selbstständigkeit‘ der kreiskirchlichen Ebene ist daher im 19. Jahrhundert gewiss geringer zu veranschlagen als im 20. und erst recht im beginnenden 21. Jahrhundert. Mit den Kompetenzen, die diese Ebene in der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung, und in der Folge auch in den meisten anderen landeskirchlichen Verfassungen während des 19. Jahrhunderts erhält, wird der Kirchenkreis aber gegenüber den Lokalgemeinden und gegenüber der staatskirchlichen ‚Obrigkeit‘ doch so weit gestärkt, dass er als eigenständige institutionelle Ebene zu wirken vermag. Der Kirchenkreis erscheint insofern als eine ‚intermediäre‘ Instanz sui generis – und zwar eben deswegen, weil er strukturelle Eigenarten des ‚unteren‘, gemeindlichen wie der ‚oberen‘, kirchenaufsichtlichen Instanzen in sich aufgenommen hat. Gerade als strukturell komplexe, *hybride Institution* ist der Kirchenkreis in der Lage, zwischen den Perspektiven der Ortsgemeinden (und -geistlichen) und der zentralen, von staatlichen Interessen geprägten Kirchenverwaltung zu vermitteln.

Im Blick auf das Thema des vorliegenden Bandes ist darum – bei allen Akzentunterschieden im Einzelnen – jedenfalls festzuhalten, dass die intermediären Instanzen, in denen sich gesamtkirchliche und regionale, auch lokale Aspekte vermitteln, nicht so sehr *die Landeskirchen* sind. Denn während die römisch-katholischen Diözesen, die den Landeskirchen größtmäßig (und vielleicht auch in der historischen Genese) in etwa zu entsprechen scheinen, der römischen Weltkirche eingeordnet sind und deren Perspektiven, Anliegen und Weisungen nach ‚unten‘ vermitteln, gibt es im deutschen Protestantismus – aus konfessions- wie nationalgeschichtlichen Gründen – ‚oberhalb‘ der Landeskirchen keine kirchliche Institution, die politisch-administrative oder gar religiöse Autorität beanspruchen könnte. Die Evangelische Kirche in Deutschland hat, wie ihre historischen Vorläufer in den diversen Kirchenkonferenzen und „Kirchentagen“ des 19. und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts,¹³ bis in die Gegenwart nur koordinierende Aufgaben; die Qualität, selbst Kirche zu sein, wird ihr erst seit etwa 15 Jahren fraglos zuerkannt.¹⁴ Und die Kirchenbünde wie die (aus den Landeskirchen des preußischen Staates hervor gegangene) „Evangelische Kirche der

¹³ Vgl. Peter Steinacker, Art. Kirchentage, in: *TRE* 19. 1990, (101-110), 102-104.

¹⁴ Vgl. Eilert Herms, „Was heißt es, im Blick auf die EKD von „Kirche“ zu sprechen? Eine Fallstudie zum Verhältnis von Partikularkirche und Universalkirche im reformatorischen Verständnis“, in: *MJTh* 8. 1996, 83-119.

Union“ (EKU) oder die „Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche“ (VELKD) verstehen sich zwar – gerade im Blick auf die weltweite Ökumene – durchaus dezidiert als Kirchen; es ist dieser Ebene jedoch nicht gelungen, organisatorisch oder inhaltlich wesentliche Kompetenzen von den Landeskirchen zu erhalten.

So lange also – unbeschadet des wachsenden Gewichts der EKD¹⁵ – die Landeskirchen am Ehesten das ‚Ganze‘ der evangelischen Großkirchen in Deutschland darstellen, bilden die Kirchenkreise, Kirchenbezirke oder Dekanate am ehesten jene ‚mittlere Ebene‘ der kirchlichen Organisation, an der die Leitthese von der „Delokalisierung“ zu überprüfen sein wird (s.u. IV).

These 3: In der Verfassung des Kirchenkreises bilden sich politische und konfessionelle Profile der Landeskirche ab.

Dass die Ebene der Kirchenkreise/Dekanate in den einzelnen evangelischen Landeskirchen zwar im Prinzip ähnlich, im Einzelnen jedoch sehr unterschiedlich ausgestaltet ist, hängt mit dem starken Einfluss territorialstaatlicher Besonderheiten, aber auch mit konfessionellen Unterschieden zusammen. Während die gleich zu betrachtende Verfassung der Bayerischen Landeskirche deutlich lutherische Charakteristika erkennen lässt, weisen die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung (RWKO) und ihre unierten Nachfolger nicht wenige reformierte Züge auf – und zwar gerade auch auf der Ebene des Kirchenkreises. Nur zwei Hinweise mögen diese These belegen:

- Während in den lutherisch geprägten Kirchenordnungen synodales und episkopales Leitungsamt recht klar getrennt sind, die Landesbischöfin also in der Landessynode ebenso wenig Leitungsfunktionen hat wie der Dekan in der Kreissynode, gehört es nach der RWKO zu den Aufgaben des Superintendenten, „den Vorsitz in der Synode zu führen; er leitet den Gang der Verhandlungen [...]“ (§ 51, 6.). Da dem Superintendenten auch der Vorsitz im operativen Gremium des Kreissynodalvorstands zufällt, hat er zwar eine außerordentlich starke, geradezu episkopalistisch anmutende Stellung. Da der Superintendent aber von der Kreissynode gewählt wird und ihr gegenüber auch seine Amtsführung zu verantworten hat, kommt dem synodalen Leitungsamt – wenigstens in der Verfassungskonstruktion – doch ein größeres Gewicht zu. Dieser starke synodale Akzent in der Kirchenleitung stellt, wie oben bereits (zu These 2) bemerkt, ein Erbe der geistlichen Selbstorganisation der reformierten Kirchengemeinschaften dar.
- Sodann fällt auf, dass der Aufgabenkatalog der Kreissynode an prominenter Stelle „die Pflege kirchlicher Sitte und Ordnung im Kirchenkreis“ nennt (§ 42

¹⁵ Vgl. besonders deutlich „Kirche der Freiheit. Perspektiven für die evangelische Kirche im 21. Jahrhundert. Ein Impulspapier des Rates der EKD“, hg. v. Kirchenamt der EKD, Hannover Juli 2006, 35-39, 85 ff., 97 ff.

(2) c);¹⁶ auch die „Kirchendisziplin“ ist ihr anvertraut (§ 42 (3) c). Hier leuchtet die typisch reformierte Überzeugung auf, dass die Gemeinde sich nicht zuletzt durch ihr sichtbares Verhalten, durch sittliche Untadeligkeit als geheiligt und von Gott erwählt erweist. Schon in Calvins Genfer Kirchenordnung kommt der – vom Presbyterium ausgeübten – Kirchenzucht darum eine zentrale Bedeutung für Erhalt und Zeugniskraft der Gemeinde zu.¹⁷ Insofern sich die reformierte Kirchenzucht nicht allein auf die Gemeindeglieder, sondern insbesondere auf die Pfarrer bezieht, verwundert es nicht, dass der Kreissynode – und eben nicht dem Superintendenten oder einer übergeordneten Instanz – auch die „Aufsicht über die Geistlichen des Kirchenkreises“ aufgetragen ist (§ 42 (3) b). Der Kirchenkreis zeigt sich auch insofern als eine im reformierten Sinn strukturierte „Kreismgemeinde“ (§ 36 (1)), als seine äußere, seine „sittliche“ und soziale Gestalt zu den wesentlichen Gegenständen seiner Selbstleitung gehört.

Tendenzen struktureller Veränderung der ‚mittleren Ebene‘ in den 1960er und 1970er Jahren

Die Verfassungen oder Ordnungen der seit 1918 selbständigen Landeskirchen übernehmen, auch für die Ebene der Kirchenkreise, weithin die im 19. Jahrhundert gewachsenen und erprobten Strukturen; auch nach 1945, unter dem Eindruck des ‚Kirchenkampfes‘, werden die einschlägigen Regelungen lediglich um einige Sicherungen gegen staatliche Übergriffe sowie gegen die Majorisierung der Leitung durch (kirchen-) politische Bewegungen ergänzt.¹⁸ Im Gefolge der gesellschaftlichen, auch kirchlichen Umbrüche der 1960er Jahre werden jedoch auch die Kirchenverfassungen fast aller Landeskirchen einer tief greifenden Überarbeitung unterzogen. Wesentliche Tendenzen dieser Überarbeitung lassen sich im Blick auf den Kirchenkreis / das Dekanat exemplarisch an der „Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern“ studieren, die im November 1971 in Kraft tritt.¹⁹ Der Abschnitt zum Dekanatsbezirk (Art. 27-36) umfasst u.a. folgende Regelungen:

¹⁶ Vgl. auch § 42 (2) (a) zur „Beseitigung kirchlicher, sittlicher und sozialer Missstände“.

¹⁷ Vgl. Johannes Calvin, *Institutio Christianae Religionis* (1559), Buch IV, 12; dazu Ulrich Kühn, *Kirche*, Gütersloh 1980, 60 ff.

¹⁸ Vgl. den Überblick bei Dietrich Dehnen, „Kirchenverfassung und Kirchengesetz“, in: Gerhard Rau u.a. (Hg.), *Das Recht der Kirche*, Bd. 1: *Zur Systematik des Kirchenrechts*, Gütersloh 1997, 448-473; Peter Landau, Art. Kirchenverfassungen, in: *TRE* 19, 1989, 110-165.

¹⁹ Text – in der Fassung von 1999 – in Dieter Kraus, „Evangelische Kirchenverfassungen (s.o. Anm. 4)“, 160-184; zum Dekanatsbezirk, 167-169.

Artikel 27. Begriff und Organe des Dekanatsbezirkes

(1) Der Dekanatsbezirk dient der Zusammenarbeit der ihm zugehörigen Kirchengemeinden und der kirchlichen Einrichtung und Dienste sowie der Erfüllung gemeinsamer, auch den örtlichen Bereich überschreitender Aufgaben.

(2) Der Dekanatsbezirk ist auch Aufsichts- und Verwaltungsbezirk.

(3) Organe des Dekanatsbezirkes sind die Dekanatssynode, der Dekanatsausschuss und der Dekan bzw. die Dekanin.

Artikel 28. Zusammensetzung der Dekanatssynode

(1) Der Dekanatssynode gehören an

(a) Der Dekan bzw. die Dekanin und der Senior bzw. die Seniorin,

(b) weitere Mitglieder des Pfarrkapitels,

(c) mindestens doppelt so viele Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen als Mitglieder nach Buchstabe a und b,

(d) die Mitglieder der Landessynode, die im Dekanatsbezirk ihren Wohnsitz haben,

(e) besonders berufene Mitglieder.

[...]

Artikel 29. Leitung der Dekanatssynode

Die Dekanatssynode wird von einem Präsidium geleitet, dem der Dekan bzw. die Dekanin und zwei von der Dekanatssynode aus ihrer Mitte gewählte Laien angehören.

Artikel 30. Aufgabe der Dekanatssynode

Die Dekanatssynode soll ein Gesamtbild der für den Auftrag der Kirche und die kirchliche Arbeit in ihrem Bereich wichtigen Vorgänge gewinnen und über Aufgaben beschließen, die sich daraus für den Dekanatsbezirk ergeben. Sie soll sich mit Fragen der Lehre und des Lebens der Kirche befassen und dabei den Blick auf das Ganze der Kirche und ihren Dienst in der Öffentlichkeit richten.

Artikel 31. Dekanatsausschuss

(1) [...]

(2) Der Dekanatsausschuss koordiniert die kirchliche Arbeit im Dekanatsbezirk. Er plant die gemeinsamen Vorhaben. Er bereitet die Dekanatssynode vor und gibt ihr über seine Tätigkeit Rechenschaft. Er nimmt die ihm durch Kirchengesetz übertragenen Aufgaben wahr. [...]

Artikel 32. Dekane und Dekaninnen

(1) Der Dekan bzw. die Dekanin ist Inhaber bzw. Inhaberin einer Pfarrstelle, deren Besetzung durch Kirchengesetz geregelt wird.

(2) Der Dekan bzw. die Dekanin leitet den Dekanatsbezirk im Zusammenwirken mit der Dekanatssynode und dem Dekanatsausschuss. Er bzw. sie führt die Beschlüsse der Dekanatssynode und des Dekanatsausschusses durch und berichtet darüber. Er bzw. sie vertritt den Dekanatsausschuss nach außen. Er bzw. sie berät die kirchenleitenden Organe in Angelegenheiten des Dekanatsbezirkes.

(3) Dem Dekan bzw. der Dekanin ist die Aufsicht über die kirchliche Arbeit im Dekanatsbezirk übertragen. Er bzw. sie fördert die Arbeit der Pfarrer und Pfarrerinnen und der Kirchengemeinden durch Visitation und Beratung. Er bzw. sie führt die Pfarrstelleninhaber und Pfarrstelleninhaberinnen ein und übt die Dienstaufsicht über sie aus. Er bzw. sie kann in besonderen Fällen an den Sitzungen der Kirchenvorstände mit beratender Stimme teilnehmen

und den Vorsitz übernehmen. Er bzw. sie kann in den Kirchengemeinden des Dekanatsbezirkes aus besonderem Anlass Gottesdienste halten.

Art. 33. Pfarrkapitel

(1) Das Pfarrkapitel ist die Gemeinschaft der zum Dienst in den Kirchengemeinden des Dekanatsbezirkes berufenen Pfarrer und Pfarrerinnen. Weitere Mitglieder des Pfarrkapitels bestimmt die Dekanatsbezirksordnung.

(2) Die Zusammenkünfte des Pfarrkapitels dienen der geschwisterlichen Aussprache, der Weiterbildung und der Besprechung dienstlicher Angelegenheiten.

Schon der einleitende Artikel 27 lässt erkennen, dass auch dem ‚modernen‘ Dekanatsbezirk (oder Kirchenkreis) die hybridartige, unterschiedliche Aufgaben und Ausrichtungen verbindende Struktur eignet, die ihn schon im 19. Jahrhundert kennzeichnet (s.o. I, These 2): Er dient der Zusammenarbeit der Kirchengemeinden und Einrichtungen eines Bezirks, der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben, die eine Gemeinde nicht allein erfüllen kann – und zugleich ist er „Aufsichts- und Verwaltungsbezirk“ (Satz 2) der Landeskirche im Ganzen. Eine ähnlich doppelte Perspektive zeigt sich auch bei der Aufgabenbeschreibung des Dekans (Art. 32 (3)): Einerseits fördert er die Arbeit der Gemeinden und ihrer Pfarrpersonen durch „Visitation und Beratung“, also – im Prinzip – durch eine Art kollegialer Begleitung, durch einen geschwisterlich verstandenen „Besuchsdienst“.²⁰ Andererseits ist ihm eben auch „die Aufsicht über die kirchliche Arbeit im Dekanatsbezirk übertragen“ (ebd.), das konkretisiert sich in der Dienstaufsicht über die Pfarrstelleninhaber/innen und ebenso in seinem Recht, wenn nötig in den Kirchenvorständen das Wort zu ergreifen, ja auch den Vorsitz zu übernehmen. Wieder verbinden sich also gerade im kreiskirchlichen Leitungsamt aufsichtliche und geschwisterliche, gleichsam vertikale und horizontale Dimensionen der kirchlichen Leitung.

Die mehrdimensionale Aufgabenfülle der ‚mittleren Ebene‘ spiegelt sich auch darin, dass sich die komplexe institutionelle Struktur ihrer Leitung, wie sie bereits in der RWKO zu beobachten war, durchgehalten und sogar noch gesteigert hat. Wieder begegnen die ‚klassischen‘, in Art. 27 (3) genannten Instanzen eines synodalen und eines episkopalen Leitungsamtes; dazu auch der kleinere, häufiger tagende Dekanatsausschuss.²¹ Dazu besitzt die Dekanatssynode ein eigenes Präsidium; damit wird das (lutherische) Gegenüber von Synode und Dekanat/Dekanatsausschuss gestärkt. Auch die Gemeinschaft der pastoralen Amtsträger des Dekanatsbezirkes hat – als „Pfarrkapitel“ (Art. 33) – nun eigenen Verfassungsrang bekommen; hier ist die Dekanin (formaliter) nur *prima inter pares*. Nimmt man das in der Verfassung nicht genannte, aber faktisch sehr bedeutsame bezirkliche Verwaltungsamt dazu, so ‚leistet‘ sich

²⁰ Vgl. zu diesem modernen Verständnis der Visitation etwa Friedrich Krause, *Begegnungsfeld Visitation*, Leipzig 2003; Martin Hein, Art. Visitation, in *RGG*⁴, Bd. 8. 2005, 1134-1136.

²¹ In den unierten Verfassungen: ‚Kreissynodalvorstand‘ o.ä.

der bayerische Dekanatsbezirk nicht weniger als sechs Leitungsinstanzen. Auf diese Weise schlägt sich ganz offensichtlich die Vielfalt kirchlicher Gestaltungs- und Beteiligungsanforderungen nieder, die gerade die mittlere, die intermediäre Ebene der evangelischen Großkirchen gegenwärtig zu berücksichtigen hat.

Die Verfassungsbestimmungen zum bayerischen Dekanatsbezirk lassen nun an einigen Stellen gut erkennen, wie diese mittlere Ebene der kirchlichen Organisation auf gesellschaftsstrukturelle Veränderungen einzugehen versucht und dabei eigene, von Gemeinde und Landeskirche typisch unterschiedene Handlungsstrukturen ausbildet:

These 4: Der Kirchenkreis / Dekanatsbezirk wird zunehmend als eine eigene Handlungsebene ausgestaltet,²² die Einzelne und Gruppen, deren soziale und religiöse Ansprüche nicht mehr in der Wohngemeinde zu befriedigen sind, kirchlich binden soll; zugleich wird auf diese Weise die außerkirchliche Öffentlichkeit deutlicher in den Blick genommen.

Dass der Dekanatsbezirk – auch abgesehen von seinem Charakter als landeskirchlicher Aufsichtsbezirk – inzwischen weit mehr ist als eine Arbeitsgemeinschaft der Kirchengemeinden, zeigt bereits der einleitende Artikel 27: Er weist dem Bezirk die Erfüllung „gemeinsamer, [...] den örtlichen Bereich überschreitender Aufgaben“ zu, geht also sehr deutlich davon aus, dass nicht alle kirchlichen Aufgaben ausschließlich oder primär ‚vor Ort‘ zu bewältigen sind.

Hier schlagen sich, wenn auch recht verhalten, zahlreiche Strukturdebatten der 1960er Jahre nieder, die angesichts zunehmender individueller Mobilität und gesellschaftlicher Differenzierung eine Verlagerung des kirchlichen Handelns auf die ‚Raumschaft‘ oder die ‚Region‘ propagierten.²³ Auch wenn die damit einhergehende Forderung nach einer Depotenzierung der Ortsgemeinde, der Parochie keinerlei strukturelle Folgen gehabt hat, so ist doch in den 1960er Jahren die Zahl der „kirchlichen Einrichtungen und Dienste“ (Art. 27 (1)) auf landes- und vor allem auf kreis-kirchlicher Ebene ganz erheblich angestiegen. Zu den Institutionen, die sich in dieser Zeit neu oder verstärkt auf der mittleren Ebene – wie übrigens ganz parallel auch in den römisch-katholischen Diözesen – ansiedeln, gehören besonders die folgenden:

- *Diakonische (karitative) Einrichtungen* wie Krankenhäuser, Altenheime etc.. Sie entstammen oft regionalen Vereinen oder Stiftungen des 19. Jahrhunderts, werden aber nun, einer Tendenz der Nachkriegszeit folgend, in die sog. ‚ver-

²² Vgl. zu dieser Entwicklung in detail Werner Läden, *Der Kirchenkreis als Handlungsebene. Praktisch-theologische Feldstudie zur Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen im Kirchenkreis Celle der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers*, Diss. Göttingen 1982.

²³ Vgl. etwa Karl-Fritz Daiber/Werner Simpfindörfer (Hg.): *Kirche in der Region*, Stuttgart 1970; Werner Jetter, *Was wird aus der Kirche. Beobachtungen – Fragen – Vorschläge*, Stuttgart 1968; Ernst Lange, „Ein anderes Gemeindebild. Erwägungen zum Problem ‚Kirche und Gesellschaft‘“, in: Ders.: *Kirche für die Welt. Aufsätze zur Theorie kirchlichen Handelns*, München–Gelnhausen 1981, 177–194.

fasste Kirche‘ inkorporiert. Dabei werden sie mitunter einer Ortsgemeinde zugeordnet, sehr viel häufiger, vor allem bei größeren Einrichtungen, jedoch in die Regie des Kirchenkreises oder Dekanatsbezirks gestellt.

- Auch die diversen *Verbände für Jugendarbeit* (Pfadfinder, CVJM u.a.), die in und neben den evangelischen Ortsgemeinden seit Jahrzehnten eigene soziale Netze geschaffen haben, werden nun zunehmend im Kirchenkreis angesiedelt; dorthin wandern auch Jugenddiakone und andere Stellen für Jugendarbeit aus den Gemeinden ab. In den letzten Jahren werden in großstädtischen Regionen mehr und mehr Jugendkirchen u.ä. eingerichtet; auch hier fungiert meistens ein Dekanat oder Kirchenkreis als Träger.
- Je nach landeskirchlichen Verhältnissen wird auch die pastorale Arbeit in *Schulen* ausgebaut, sei es durch kreiskirchliche Schulpfarrstellen, Schulseelsorge oder auch durch Gründung und Förderung evangelischer Schulen.
- In den 1960er Jahren wird ein Netz von kreiskirchlichen *Beratungsstellen* auf- und ausgebaut, das Angebote der Lebensberatung, der Diakonie (Obdachlosenarbeit, Schuldenberatung u.v.m.), auch der Stadtmission umfasst.
- Auch die *seelsorgliche Arbeit* in Krankenhäusern, Gefängnissen, in Kurorten und Ferienregionen wird intensiviert – wiederum meistens in Regie eines Kirchenkreises.
- Die staatlichen Regelungen für die Förderung der *Erwachsenenbildung* legen es nahe, dass auch Bildungsangebote immer stärker in kreiskirchlichen Bildungswerken, -häusern und Stadtakademien angesiedelt werden.

Im Ganzen zielen die Einrichtungen und Dienste, die in den evangelischen Dekanatsbezirken seit den 1960er Jahren angesiedelt oder neu gegründet werden, offenbar auf die kirchliche Zuwendung zu Menschen, die – auf Grund ihrer sozialen, beruflichen oder kulturellen Mobilität – die christliche Religion weniger an ihrem Wohnort und eher im regionalen Kontext wahrnehmen wollen – oder müssen. Die Debatte, ob die in der Region, und d.h. meist im kreiskirchlichen Kontext entstehenden kirchlichen Sozialformen die ‚traditionellen‘ Ortsgemeinden ergänzen oder in Frage stellen, ob sie die ‚Gemeinden der Zukunft‘ bilden oder höchst fragile Sozialgebilde bleiben, setzt – zunächst unter dem Stichwort „Paragemeinden“ – in den 1950er Jahren ein und wird bis heute so intensiv wie erbittert geführt.²⁴ Dass auch ein Kirchenkreis sich als „Gemeinde“ versteht, hat in dieser Erweiterung seiner eigenen „Dienste und Einrichtungen“ jedenfalls eine wesentliche Ursache.²⁵

²⁴ Vgl. den profunden Überblick bei Uta Pohl-Patalong, *Ortsgemeinde und übergemeindliche Arbeit im Konflikt. Eine Analyse der Argumentationen und ein alternatives Modell*, Göttingen 2003.

²⁵ Vgl. zum Kontext dieser Umbrüche auch Jan Hermelink, „Einige Dimensionen der Strukturveränderung der deutschen evangelischen Landeskirchen in den 1960er und 1970er Jahren“, in: Siegfried Hermle u.a. (Hgg.), *Umbrüche. Der deutsche Protestantismus und die sozialen Bewegungen in den 1960er und 70er Jahren*, Göttingen 2006, 285-302.

Zu den Einrichtungen, die die Kirchenkreise und Dekanatsbezirke in den letzten Jahrzehnten aufbauen, gehören allerdings nicht nur solche, die Einzelne oder Gruppen neu oder anders an die verfasste evangelische Kirche binden sollen, sondern auch Institutionen, die – wie es in der bayerischen Verfassung im Blick auf die Dekanatsynode heißt – den kirchlichen „Dienst in der Öffentlichkeit“ fördern sollen (Art. 30): Nahezu jede kirchliche Region verfügt inzwischen über einen Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit, der – mitunter hauptamtlich – für Pressearbeit, gemeinsame Aktionen und Kampagnen etc. zuständig ist. Entscheidender noch als der Ausbau solcher Arbeitsstellen erscheint jedoch der damit verbundene Bewusstseinswandel: Weil das „Ganze der Kirche“ und ihre Präsenz in der „Öffentlichkeit“ nun begrifflich auseinander treten, wächst die Einsicht, dass die Kirche ihren „Dienst in der Öffentlichkeit“ eigens zu organisieren hat. Dies geschieht auf der Ebene der Landeskirchen und der EKD; es geschieht aber – mit immer höheren Ansprüchen an Präsenz und Professionalität – mehr und mehr auch auf der ‚mittleren Ebene‘.

Die gezielte Zuwendung zu Menschen außerhalb der ‚klassischen‘ kirchlichen Sozialformen, und die gezielte Wendung an eine – regionale – Öffentlichkeit führen, mehr oder weniger explizit, zu einem neuen Selbstverständnis der mittleren Ebene:

These 5: Die Verfassung des Kirchenkreises nimmt – stärker als in den Ortsgemeinden und als auf landeskirchlicher Ebene – Züge einer zielorientierten Organisation an, die ein strukturiertes Mitarbeiter- und Kundenmanagement betreibt.

Diese neue, inzwischen weit verbreitete Sicht der kirchlichen Gestalt²⁶ deutet sich in der bayerischen Verfassung zunächst in einigen *sprachlichen* Veränderungen an. So soll der Dekanatsausschuss nicht nur die Arbeit im Bezirk koordinieren, sondern er „plant die gemeinsamen Vorhaben“ (Art. 31 (2)); das Handeln des Dekanats wird also dezidiert strukturiert und auf bestimmte Ziele hin orientiert. Dabei werden die institutionellen Kontexte dieses zielbewussten Handelns, nämlich „das Ganze der Kirche“, ebenso ausdrücklich in den Blick genommen wie die Orientierung nach außen, eben zur Öffentlichkeit: Zwischen Kirche (innen) und öffentlichem Leben (außen) wird hier ganz ähnlich unterschieden, wie andere gesellschaftliche Organisationen es tun. Die organisationsförmige Auffassung des Kirchenkreises zeigt sich weiterhin strukturell in der Unterscheidung zwischen den Aufgaben der Dekanatsynode und des Dekanatsausschusses. Während der Synode deutlich grundsätzliche, gleichsam ‚strategische‘ Perspektiven zugewiesen werden, wenn sie „ein Gesamtbild [...] gewinnen“, das „Ganze“ in den Blick nehmen und nach außen vertreten soll (Art. 30), sind

²⁶ Zur gegenwärtigen Debatte über den Organisationscharakter der evangelischen Landeskirchen vgl. nur Eberhard Hauschildt, „Hybrid evangelische Großkirche vor einem Schub an Organisationswerdung“, in: *PTh* 96. 2007, 56-66; Helmut Strack, „Alles Organisation – oder was? Kirche im Spannungsfeld von Bewegung, Institution und Organisation“, in: *PTh* 97. 2008, 372-383.

dem Dekanatsausschuss operative Aufgaben zugewiesen: Planung, Koordination und Kontrolle der Durchführung einzelner Arbeiten (Art. 31 (2)).

Der *soziale Kontext* der wachsenden Organisationsförmigkeit des Kirchenkreises ist in der zitierten Kirchenverfassung ebenfalls gut zu erkennen. Wie die Zusammensetzung der Dekanatssynode (Art. 28) sehr schön zeigt, ist in einer ‚volkskirchlichen‘ Situation nunmehr eine Vielzahl von Perspektiven auf das kirchliche Handeln zu vermitteln oder eben zu koordinieren. Dazu gehört nicht nur der – bereits in der RWKO erkennbare – doppelte Anspruch von Ortsgemeinden einerseits und der Landeskirche (hier u.a. durch die Mitglieder der Landessynode repräsentiert) andererseits, sondern auch der latente Gegensatz von Pfarrern und Kirchenvorsteherinnen, von theologischen und ehrenamtlichen Leitungspersonen. Dazu kommen in vielen Kirchenkreisordnungen eigene Sitze für kirchliche Mitarbeiter, deren Ansprüche und Erwartungen zwischen den verschiedenen Professionen auch sehr weit auseinander gehen können. Schließlich verweist die Möglichkeit, weitere Mitglieder zu berufen, auf das kirchliche Interesse, auch Außenperspektiven, etwa aus den politischen oder den ökonomischen Eliten des Bezirks, mit in die Gestaltung des kirchlichen Handelns einzubeziehen.

Die verschiedenen Positionen oder ‚Anspruchsgruppen‘ (in der Ökonomie wird von ‚stakeholders‘ gesprochen) repräsentieren eine außerordentliche Vielfalt von Kirchenbildern und Zielvorstellungen, die in der Koordination und „Planung“ des kirchlichen Handelns zu vermitteln sind. Weil auf der Ebene des Kirchenkreises lokale, regionale und überregionale Perspektiven zusammenkommen, weil hier Handlungsfelder präsent sind, die sich nicht in jeder Gemeinde finden, und weil hier auch die politische und die mediale Öffentlichkeit stärker im Blick ist, darum finden sich hier – neben den bereits skizzierten Leitungsorganen – oftmals noch eine große Zahl weiterer Gremien, die die Partizipation von ‚Betroffenen‘ ermöglichen sollen und/oder Entscheidungen rationalisieren und legitimieren sollen.²⁷ ‚Demokratisierung‘ und – durch Planungsansprüche erzeugte – ‚Bürokratisierung‘ werden damit zu zwei Tendenzen kirchlicher Strukturentwicklung, die sich wechselseitig ergänzen, und die namentlich die kreis- wie die landeskirchliche Organisation nicht selten undurchschaubar erscheinen lassen.²⁸

Die Transformation kreiskirchlicher Handlungs- und Leitungsformen in Richtung stärker formalisierter, zielorientierter und damit typisch organisationaler Strukturen

²⁷ Vgl. zum Ganzen auch Heinrich Asselmeyer/Jan Hermelink/Birgit Klostermeier u.a. (Projektgruppe Lernende Organisation Kirche), *Lernende Organisation Kirche. Erkundungen zu Kirchenkreisreformen*, Leipzig 2004.

²⁸ Vgl. Gerhard Rau, „Demokratisierung und Bürokratisierung. Zwei Programmbegriffe der Kirchenreform nach 1960“, in: Ders. u.a. (Hg.), *Das Recht der Kirche*, Bd. 2: *Zur Geschichte des Kirchenrechts*, Gütersloh 1995, S. 377-407. Auch die auf der Bochumer Tagung vorgeführten Strukturveränderungen in den römisch-katholischen Diözesen, etwa in Münster oder Köln, zeigen ganz ähnliche Struktur Tendenzen.

hat sich in den 1990er Jahren noch einmal beschleunigt. Im Zuge des allgemeinen Trends zur Relokalisierung zentraler, überregionaler Koordinations- und Steuerungsleistungen wird auch den Kirchenkreisen eine Reihe von Aufgaben zugewiesen, die bisher den landeskirchlichen Verwaltungen oblagen. Dazu gehören etwa Stellen- und Personalplanung, regionale Bauplanung bzw. Gebäudemanagement, neuerdings auch die vermehrte Verantwortung für Budgets von regionalen Einrichtungen. Nicht zuletzt die Steuerung der kirchlichen Finanzströme geschieht nunmehr in einer höchst komplexen Interaktion zwischen ortsgemeindlichen, landeskirchlichen und (zunehmend) kreiskirchlichen Instanzen.²⁹ Gerade in dieser Hinsicht ist – in Aufnahme der leitenden Begriffe des vorliegenden Bandes – nicht nur von „Delokalisierung“, sondern auch von Re- oder „Neulokalisierung“ zu sprechen, und zwar weniger hinsichtlich der religiösen oder sozialen Interaktion mit den Mitgliedern als vielmehr hinsichtlich der kirchlichen Binnenstruktur.

Zu den jüngsten Veränderungen im Selbstverständnis von Kirchenkreisen


Zu den jüngsten Veränderungen der kirchlichen Kommunikationskultur gehört die Entwicklung von ausdrücklichen „Leitbildern“ für die kirchliche Arbeit. Die zunehmende Verbreitung dieser spezifischen Gattung institutioneller Selbstverständigung dokumentiert ebenfalls das immer stärker organisationsförmige Selbstverständnis kirchlich Verantwortlicher; nicht zufällig ist dieses Medium der ‚Unternehmenskultur‘ der 1990er Jahre zuerst von diakonischen und Bildungseinrichtungen in der Kirche rezipiert worden. Inzwischen finden sich im Internet aber auch für einige Landeskirchen und Ortsgemeinden, vor allem aber für fast jeden evangelischen Kirchenkreis mehr oder weniger ausführliche Leitbilder.

Anhand dieser ‚hochmodernen‘ Gattung lassen sich die jüngsten Schritte der Kirche in der Organisationsgesellschaft, wie sie sich nicht zuletzt auf der ‚mittleren‘ Ebene abspielen, idealtypisch nachzeichnen. Denn in den veröffentlichten Leitbildern zeigen sich, ungeachtet der gattungstypischen Präsentationsform, doch typische Selbstdeutungsmuster, mit denen Kirchenkreise die Spannungen, ja die Paradoxien zu bewältigen versuchen, die ihr oben skizzierter sozialer und institutioneller Kontext ihnen auferlegt. Dabei werden den hier zu betrachtenden Selbstdeutungen jeweils bestimmte Züge, die in der Verfassungsgeschichte des Kirchenkreises bereits angelegt sind, aufgenommen und neu akzentuiert.

²⁹ Vgl. zum Ganzen Karin Bassler, *Finanzmanagement als Chance kirchlichen Lernens. Betriebswirtschaftliche und praktisch-theologische Analysen zu neuen Steuerungsinstrumenten der evangelischen Kirchen in Baden-Württemberg*, Leipzig 2006.

These 6: Die Organisation des Kirchenkreises versteht sich als professionell arbeitende, exemplarisch wirkende und spezifisch profilierte kirchliche Handlungsebene (Beispiel: Ev.-luth. Dekanat Fürth).


erkennbar und
profiliert



freundlich, hilfsbereit und kompetent

Leitbild


durchsichtbar und
vernetzt




offen, deutlich,
aufgeschlossen

**Evang.-Luth.
Dekanat Fürth**

Nahe Gottes



Solidarität im Sinne Jesu



Qualität kirchlichen und
diakonischen Handelns

Leitbild des Evang.-Luth. Dekanats Fürth

Präambel: Das Dekanat Fürth, Teil der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, vermittelt in seinem Bereich die Botschaft von Jesus Christus in Wort und Tat. Es will christliches Leben anregen, fördern und begleiten. Um diese Aufgabe zu erfüllen, handeln Dekanatsausschuss, Dekanatsynode und Mitarbeitende des Dekanats nach folgenden Grundsätzen:

- Wir bieten und unterstützen Angebote, in denen die Nähe Gottes zu den Menschen deutlich wird.
- Wir setzen uns ein für eine Kirche, die offen, deutlich und aufgeschlossen den Menschen begegnet.
- Wir arbeiten freundlich, hilfsbereit und kompetent und unterstützen eine entsprechende Ausrichtung in den Gemeinden und übergemeindlichen Einrichtungen.
- Wir setzen uns ein für Qualität kirchlichen und diakonischen Handelns.
- Wir sind erkennbar in Personen und zeigen Profil.
- Wir gestalten unsere Strukturen durchsichtbar und arbeiten vernetzt.
- Wir üben Solidarität im Sinne Jesu und unterstützen entsprechendes Handeln.

Verabschiedet von der Dekanatsynode am: 12. Mai 2001

Abbildung 1: Leitbild des Dekanats Fürth. Quelle: www.dekanat-fuerth.de/texte/leitbild.pdf [30.03.2009].

Ertragreich für die Analyse dieses Leitbildes aus dem bayerischen Dekanat Fürth ist – wie meistens bei dieser Gattung – besonders die Frage nach der impliziten Kennzeichnung des *Leitbildsubjekts*: Wer ist das „wir“, das sich hier öffentlich, nach außen erkennbar artikuliert und das zugleich nach innen die einzelnen empirischen Subjekte, seien es Menschen, Gremien oder Institutionen, zu einem kollektiven „wir“ zusammenschließt und in einer bestimmten Weise verpflichtet?

Hält man sich an die hier formulierten „Grundsätze“, dann erscheint das „wir“ zunächst dezidiert selbst als kirchliche Institution, die gottesdienstliche und diakonische Angebote „bietet“, „in denen die Nähe Gottes zu den Menschen deutlich wird“. Insbesondere die Bilder und Slogans auf der linken Seite lassen das Subjekt dieses Leitbildes selbst als *kirchliche*, genauer als ortsgemeindliche Institution erkennen. Hier werden die Grundfunktionen der Gemeinde – Gottesdienst, Diakonie, Seelsorge, Bildung und weltweite Solidarität – verwirklicht und gelebt.

Zugleich wird das „wir“ aber in der Präambel genauer bestimmt: Hier sprechen nicht alle dem Dekanat zugeordneten Mitglieder und auch nicht alle in den Ortsgemeinden

Tätigen, sondern (nur) die *Mitarbeitenden* in den Gremien und in der Leitung des Dekanats. Sie stehen nicht nur „den Menschen“, sondern auch „den Gemeinden und übergemeindlichen Einrichtungen“ gegenüber. Erkennbar ist ein berufliches, ein professionelles Selbstverständnis des „wir“, das sich auf die Standards einer modernen Arbeitsorganisation bezieht: Es geht um „Qualität“, um „vernetzte“ und „durchschaubare“ Strukturen, um ein Handeln, das „freundlich, hilfsbereit, kompetent“ erscheint. Zweimal, darunter an prominenter Stelle links oben präsentiert sich dieses professionelle „wir“ als „erkennbar und profiliert“, also dezidiert außenorientiert.

Dieses Dekanat – genauer: seine leitenden Mitarbeiter/innen – erscheint insofern als eine moderne *Dienstleistungs-Organisation*, die ein bestimmtes, in der „Präambel“ formuliertes Ziel, ein erkennbares Profil und spezifische Wirkungsabsichten nach außen hat – nämlich im Blick auf „die Menschen“, die Kirche im Ganzen und die „Gemeinden“ vor Ort. Zugleich freilich, und das erscheint typisch, präsentiert sich diese Kernorganisation auf der mittleren Ebene doch auch mit Bildern und Motiven einer Gemeinde vor Ort: mit geöffneten Kirchentüren und diakonischen Besuchen. Etwas überspitzt: Gerade als professionelle Organisation beansprucht das Dekanat, selbst exemplarische, erkennbare und wirkungsvolle Gemeinde zu sein.

These 7: Der Kirchenkreis kann sich auch als Gemeinschaft aller engagierten Christen in der Region verstehen (Beispiel: Ev. Kirchenkreis an der Ruhr).

Analytisch aufschlussreich ist hier schon die (fast ein wenig altbackene) graphische Gestalt, in der dieser rheinische Kirchenkreis sein Leitbild präsentiert; dazu sein inhaltlicher Aufbau, der auf der linken wie der rechten Seite der gleichen Bewegung von weiträumigen zu eher intimen Aspekten folgt. Links bewegen sich die Sätze von der regionalen Öffentlichkeit „der Stadt“ über die diakonische und gemeinschaftliche Kirche bis zur individuellen „Ruhe, Spiritualität und Stille“; auch rechts wird zunächst die gesellschaftliche Dimension des kirchlichen Handelns thematisiert; am Ende wird die Möglichkeit des Scheiterns betont – und die persönliche Verantwortung für das regionalkirchliche Profil „nach innen und außen“.

Sehr viel stärker als beim Fürther Leitbild wird hier religiöse Sprache genutzt. Nicht nur einzelne Sätze wirken konfessorisch („Zur Verantwortung und Mündigkeit sind wir berufen“), sondern auch im Ganzen hat dieser Text den Charakter eines *Bekenntnisses*: Man will für etwas „einstehen“, gegen etwas „aufstehen“. Das Leitbild artikuliert eine Art religiöser Selbstverpflichtung, die stark sozialetisch akzentuiert ist. Hier kommen deutlich evangelisch-reformierte, auf Weltverantwortung und profilierte Weltgestaltung drängende Traditionen zum Ausdruck, wie sie in der rheinischen Kirche stark vertreten sind.

Das derartig bekennende „wir“, also das Subjekt dieses Leitbildes sind darum weniger die Beschäftigten, aber auch nicht einfach alle kirchlichen Mitglieder der Region. Vielmehr artikulieren sich hier *engagierte Christen*, die sich innerlich verpflichtet se-

	unser Leitbild	
		Unser Leitbild läßt uns einstehen
Der Evangelische Kirchenkreis An der Ruhr (Stadt Mülheim und Kettwig)		für das Finden von Sinn in unübersichtlicher Zeit
nimmt teil am öffentlichen Gespräch und Geschehen der Stadt,		<i>für den Wert der gegenseitigen Verantwortung</i>
ist Stimme der Schwachen und Stillen,		für soziale Gerechtigkeit und den Ausgleich gesellschaftlicher Gruppen,
arbeitet mit den Menschen guten Willens zusammen.		<i>für ein friedliches Miteinander unterschiedlicher Kulturen</i>
Unser Leitbild von Kirche		für die Bewahrung der Schöpfung.
orientiert sich am biblischen Bild vom Menschen:		läßt uns aufstehen
Leben ist Geschenk Gottes.		gegen Vereinzelung und Ausgrenzung,
Jeder Mensch ist Gott lieb und wert.		<i>gegen Beliebigkeit von Meinungen,</i>
Zu Verantwortung und Mündigkeit sind wir berufen.		gegen grenzenlose Verfügbarkeit über das Leben.
Mensch werden können wir nur		läßt uns unser Profil verstehen
in Gemeinschaft mit anderen,		in der Ökumene protestantisch zu sein,
indem wir mit unseren Stärken und Schwächen leben lernen.		<i>kritisch und selbstkritisch Verantwortung vor Gott einzufordern.</i>
In der Seelsorge begleiten wir Menschen; wir beraten und helfen.		Bedrückte wahrzunehmen, <i>mit unseren Kompetenzen gesprächsfähig zu sein,</i>
Gemeinsam suchen wir Sinn, gerade auch in Krise und Konflikt.		mit unseren Möglichkeiten auch scheitern zu dürfen.
Raum und Zeit bieten wir für Ruhe, Stille und Spiritualität.		<i>Als Menschen, die sich vom Schöpfer und Erhalter dieser Welt "gebildet" sehen, werden wir in allen unseren Aktivitäten nach innen und außen selber zum Abbild unseres Leitbildes.</i>
Leben und Tod sehen wir geborgen in Gott.		Wir wollen uns erkennbar machen, damit deutlich wird, mit wem man es bei uns zu tun hat.

Abbildung 2: Leitbild des Ev. Kirchenkreises an der Ruhr. Quelle: www.kirche-muelheim.de → Kirchenkreis → Leitbild [30.03.2009].

hen und die mit ihren Überzeugungen profiliert nach außen, in „unübersichtliche“ und vielfach problematische Gesellschaftsverhältnisse hinein wirken wollen. Das „Profil“, von dem hier wiederum die Rede ist, markiert dann nicht eine Dienstleistungs-Organisation, sondern eine *bekennende Gemeinschaft*, die sich politisch und durchaus auch religiös von anderen Gemeinschaften und Überzeugungen absetzt. Wiederum verweist dieses gleichsam kommunitaristische Selbstverständnis auf bestimmte religiöse Traditionen, wie sie etwa in der Barmer Theologischen Erklärung formuliert sind.³⁰

³⁰ Vgl. vor allem die dritte These: „Die christliche Kirche ist die Gemeinde von Brüdern, in der Jesus Christus in Wort und Sakrament – durch den Hl. Geist [...] gegenwärtig handelt. Sie hat mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadigten Sünder zu bezeugen, dass sie allein sein Eigentum ist, allein von seinem Trost und von seiner Weisung ... lebt und leben möchte.“

Auffällig erscheint schließlich, dass dieses Leitbild keinerlei institutionelle Bezüge nennt: Weder Einrichtungen oder Organe des Kirchenkreises noch dessen Ortsgemeinden werden erwähnt. Der Kirchenkreis konstituiert sich demnach nicht als Zusammenschluss der Gemeinden oder deren Leitungsinstanzen, sondern erscheint *selbst* als christlich engagierte Gemeinschaft, ja als exemplarische ‚Gemeinde für die Stadt‘, deren rechtliche Verfassung oder organisatorische Gliederung hier nicht von Bedeutung erscheinen.

These 8: Der Kirchenkreis kann sich als kirchliche Avantgarde verstehen, die die „traditionelle Gemeindefarbeit“ überschreitet (Beispiel: Kirchenkreis Kleve).

Leitbild für den Evangelischen Kirchenkreis Kleve³¹

I. Was uns trägt

„Lasst uns aber wahrhaftig sein in der Liebe und wachsen in allen Stücken zu dem hin, der das Haupt ist, Christus, von dem aus der ganze Leib zusammengefügt ist und ein Glied am andern hängt durch alle Gelenke, wodurch jedes Glied das andere unterstützt nach dem Maß seiner Kraft und macht, dass der Leib wächst und sich selbst aufbaut in der Liebe.“ (Epheser 4,15-16)

Grund der Gemeinschaft der Kirchengemeinden im Kirchenkreis ist die Liebe Gottes, die uns akzeptiert und vergibt, die uns trägt und verändert, uns fähig macht, einander in unserer Verschiedenheit und Gegensätzlichkeit anzunehmen. Sie gibt uns die Kraft, uns an die Seite derer zu stellen, die unsere Unterstützung und unsere Parteinahme brauchen.

Dass die Gemeinde Jesu Christi wachse, ist das Ziel ihrer Aufgabe als Einzelne wie ihrer Zusammenarbeit im Kirchenkreis. Die verschiedenen Dienste, die unterschiedlichen Begabungen und Arbeitsfelder der Mitarbeitenden sind dabei gleichwertig.

Der Kirchenkreis und die Kirchengemeinden sind einander zugeordnet und aufeinander angewiesen: Sie sind miteinander auf dem Weg, arbeiten zusammen, ergänzen sich, unterstützen und fördern einander, wie es in der Verfassung unserer Landeskirche angelegt ist.

II. Wer wir sind

Der Kirchenkreis Kleve ist evangelische Kirche am linken unteren Niederrhein zwischen Rhein und niederländischer Grenze. Er ist die Gemeinschaft von neunzehn Kirchengemeinden, kreiskirchlichen Diensten und Einrichtungen in einem Flächenkirchenkreis. Mit seinen rund 46000 Gemeindegliedern stellt er einen Anteil von circa 18 Prozent evangelischer Christen an der Gesamtbevölkerung.

Der Evangelische Kirchenkreis Kleve beschäftigt zurzeit 27 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Superintendentur, Rentamt, Funktionspfarrstellen und Synodalreferaten. Wir unterstützen zusätzlich durch Fachausschüsse und Synodalbeauftragungen die Kirchengemeinden und sind an überkreiskirchlichen Einrichtungen beteiligt.

III. Was wir wollen

Der Evangelische Kirchenkreis Kleve betätigt sich diakonisch, missionarisch, seelsorglich und gesellschaftspolitisch für seine Gemeindeglieder und die Menschen in der Region, dabei versteht er sich als Teil weltweiter Ökumene.

- Wir unterstützen und beraten die Kirchengemeinden und ihre Presbyterien bei der Begleitung und Fortbildung ihrer ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Wir fördern die Kontakte und Kooperationen zwischen den Kirchengemeinden.
- Wir erweitern die traditionelle Gemeindegliederarbeit durch Projektgemeinden.
- Wir arbeiten für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung und beziehen zu politischen und gesellschaftlichen Themen vom christlichen Glauben her Stellung.
- Wir treten für Gleichberechtigung in Kirche und Gesellschaft ein, damit die vielfältigen Begabungen von Menschen wahrgenommen und gefördert werden.
- Wir unterhalten ökumenische Beziehungen zur römisch-katholischen Kirche, zu den Freikirchen, zu den holländischen Nachbarkirchenkreisen und zum Partnerkirchenkreis in Indonesien. Wir pflegen den christlich-jüdischen Dialog und führen das Gespräch mit anderen Religionen.
- Wir setzen mit der umfangreichen Arbeit des Diakonischen Werkes, die im Auftrag der Kirchengemeinden geschieht, einen Schwerpunkt.

Wir wollen trotz deutlich sinkender Einnahmen die Qualität und den Umfang der Angebote auch durch neue Finanzierungsmodelle erhalten.

Auffällig an diesem Leitbild ist sein *integraler* Anspruch: Wiederholt wird der Kirchenkreis als „Gemeinschaft“ der Kirchengemeinden, Dienste und Einrichtungen beschrieben, „die einander zugeordnet und aufeinander angewiesen“ sind, die sich wechselseitig unterstützen, fördern und ergänzen (z.B. Abschnitt I am Ende). Betont wird, dass die verschiedenen „Dienste“, „Mitarbeitenden“, wohl auch Einrichtungen – bei aller „unserer Verschiedenheit und Gegensätzlichkeit“ – doch „gleichwertig“ sind. Und im III. Abschnitt findet sich dann ein Aufgabenkatalog, der umfassender kaum zu denken ist. Dieses integralistische und einigermaßen harmonistische Bild, in dem „wir“ sowohl die Mitarbeitenden wie die gewählten Gremien, die Gemeinden wie die Dienste sein können, wird durch das vorangestellte biblische Zitat gleichsam fundiert und legitimiert.

In der Konsequenz präsentiert sich dieser Kirchenkreis selbst als eine *idealtypische Gemeinde*, die ihren regionalen, auch ihren konfessionellen und religiösen Kontext genau im Blick hat, die von ihren eigenen „Gemeindegliedern“ sprechen kann (Teil III am Anfang) und die auch Aufgaben übernimmt, die den Ortsgemeinden – ich überzeichne etwas – nicht zugetraut werden: etwa die Begleitung und Fortbildung der Mitarbeitenden, die öffentliche Stellungnahme zu politischen und sozialetischen Themen. Auch sieht sich der Kirchenkreis in der Lage, die „traditionelle Gemeindegliederarbeit“, wie es etwas abwertend heißt, „durch Projektgemeinden“ zu erweitern, also die kirchliche Arbeit – ich überzeichne wieder – zu modernisieren.

³¹ Quelle: www.kirchenkreis-kleve.de/kirchenkreis/009.php [30. 3. 2009]. Das Leitbild des Evangelischen Kirchenkreises Kleve wurde, laut Internetauftritt, von der Kreissynode am 12. November 2005 beschlossen.

Der Kirchenkreis präsentiert sich auf diese Weise, in vorsichtiger Abgrenzung von den „traditionellen“ Gemeinden, vielleicht auch von ihrer Konkurrenz und Selbstbezüglichkeit, als eine *wirklichkeits- und zukunfts offene Kirche*, die sich selbstbewusst zutraut, sämtliche religiösen, diakonischen und ethischen Herausforderungen anzugehen und damit zum Wachstum der „Gemeinde Jesu Christi“ selbst beizutragen.

Praktisch-theologisches Resümé

These 9: In den Struktur- und Mentalitätsveränderungen des Kirchenkreises kommen nicht nur die institutionellen Transformationsprozesse der Landeskirchen, sondern auch die dabei akzentuierten Ekklesiologien zu einem besonders präzisen Ausdruck.

Die sozialen und ökonomischen Bedingungen, die die Großkirchen in Deutschland derzeit zu umfassenden Strukturveränderungen nötigen, werden in den hier betrachteten Leitbildern nicht nur inhaltlich benannt, etwa mit dem Hinweis auf „sinkende Einnahmen“ (Kleve) oder die „unübersichtlichen“, zu „Ausgrenzung“ und „Beliebigkeit“ führenden Verhältnisse (Mülheim). Sondern schon die *Form* eines öffentlich kommunizierten, gemeinsam verantworteten Leitbilds markiert, dass die kirchliche Institution sich unter verstärktem internen Verständigungs- und öffentlichem Profilierungsdruck sieht. Diese aktuelle Nötigung zur *Selbstverdeutlichung* wird in den Leitbildern denn auch immer wieder ausdrücklich angesprochen.

Die Leitbilder zeigen nun aber auch, dass diese Herausforderungen mit durchaus unterschiedlichen kirchlichen Selbstbildern, ja unterschiedlichen Ekklesiologien bearbeitet werden können:

- Möglich ist die energische, offensive Betonung des *Organisationscharakters* der kirchlichen Institution, wie dies (nicht nur) die bayerische Kirchenverfassung der 1970er Jahre schon andeutet, und wie das dann im Dekanat Fürth paradigmatisch zu beobachten ist. Damit wird ein Trend markiert, der gerade in den ‚oberen‘ kirchlichen Ebenen, auch in der EKD derzeit besonders gefördert und auch theologisch begründet wird: Die Kirche muss sich angesichts zunehmender religiöser Pluralität und Diffusität als ein klarer ‚Anbieter‘ positionieren; sie muss – durchaus einer lutherischen Ekklesiologie folgend – ihre Selbstgestaltung vor allem am Kriterium ‚weltlicher‘ Vernunft ausrichten. Die Aufgabe, dies nach innen wie nach außen umzusetzen, fällt nicht zuletzt den ‚intermediären‘ Instanzen der Kirchenkreise zu.
- Möglich ist aber auch eine Akzentuierung des kommunikativen, ja des *kommunitaristischen* Charakters kirchlicher Gemeinschaft. Die kirchliche Institution versteht sich – auch und gerade auf der Ebene der Region – dann als eine bekenkende, religiös wie vor allem sozialetisch engagierte Gemeinschaft bzw.

als (Aktions-) Bündnis bekennender Gemeinschaften – so deutlich in Mülheim, aber auch in Kleve. Es dürfte kein Zufall sein, dass beide Kirchenkreise stärker reformiert geprägte Regionen repräsentieren.

In den Leitbegriffen des hier vorliegenden Bandes gesprochen, findet in den evangelischen Kirchenkreisen gegenwärtig in der Tat eine „Relokalisierung“ kirchlicher Handlungs- und Gemeinschaftsformen statt, und zwar in doppelter Hinsicht. Denn die Kirchenkreise übernehmen – eher ungewollt – administrative und planerische Aufgaben der *Landeskirchen*, nämlich die regionale Stellen-, Bau- und Finanzplanung; auf diese Weise wird der organisatorische Charakter der Kirchenkreis-Ebene gestärkt. Die Kirchenkreise ‚antworten‘ auf die kirchlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen jedoch zugleich so, dass sie aus den *Ortsgemeinden* diverse Aufgaben etwa im pädagogischen und diakonischen Bereich ‚relokalisieren‘, und sich dabei zugleich zunehmend selbst als eigentümliche kirchliche Gemeinschaften in der Region präsentieren.

Man könnte daher schließlich vermuten, dass jene beiden Tendenzen stärkerer Organisations- und stärkerer Gemeinschaftsförmigkeit, die sich bei der Selbstpräsentation der Kirchenkreise ausmachen lassen, einander durchaus ergänzen. Denn beiden Tendenzen ist ja gemeinsam, die *Öffentlichkeit* des kirchlichen Handelns spezifischer, profilierter zu akzentuieren, und dabei die religiöse und soziale *Differenzierung* der Gesellschaft stärker zu berücksichtigen. Indem die kirchliche Arbeit in der Region sich als wohl organisierte Gemeinschaft sehr unterschiedlicher ‚Dienste‘, Anliegen und Prägungen in der Kirche präsentiert, nimmt sie diverse Traditionen kirchlicher Selbstorganisation auf und markiert zugleich, dass die christliche Religion gerade hier, auf der ‚intermediären‘ Ebene des Kirchenkreises gegenwärtig einen angemessenen Ort, eine besonders adäquate *Lokalisierung* findet.